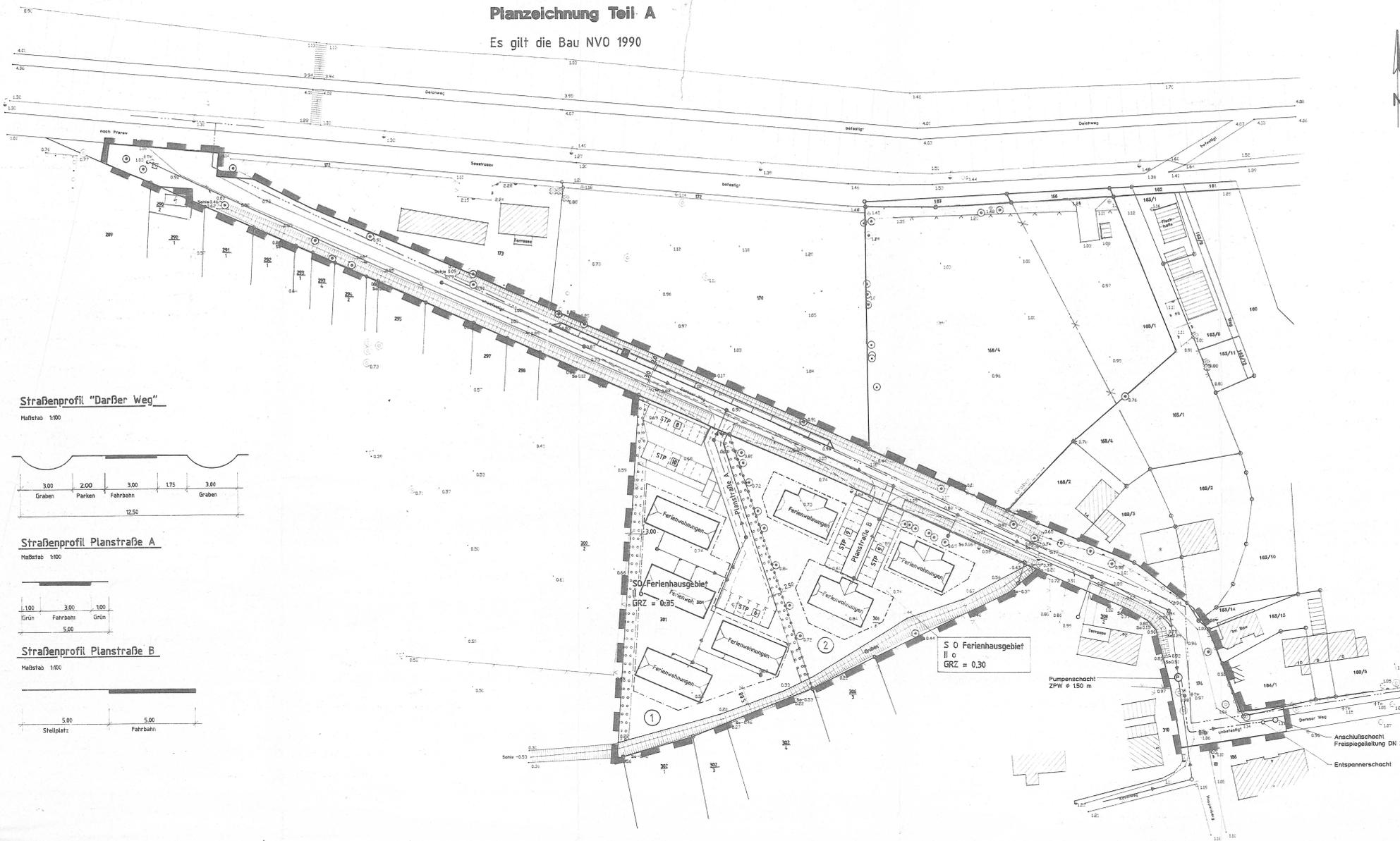


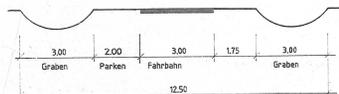
Planzeichnung Teil A

Es gilt die Bau NVO 1990



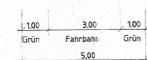
Straßenprofil "Darfer Weg"

Maßstab 1:100



Straßenprofil Planstraße A

Maßstab 1:100



Straßenprofil Planstraße B

Maßstab 1:100



Kartengrundlage:
Vermessungsplan des Vermessungsbüros Hirsckorn, Schwerin
Flurkarte Gemarkung Zingst, Flur 3 Maßstab 1:1250
vergrößert auf Maßstab 1:500

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 des Maßnahmengesetzes zum BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 16.10.94 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.02.1996 bis zum 21.02.1996 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB Maßnahmen öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.02.1996 in Strandbuden (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.02.1996 bis zum 09.02.1996 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.04.1996 geprüft.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 27.11.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1250 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeteilt werden.
Ribnitz-Damgarten, den 14.11.1994
Leitzkau-Kataster- und Vermessungsamt
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.04.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.04.1996 beschlossen.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.1996 in Strandbuden (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.02.1996 bis zum 09.02.1996 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.
Zingst, den 13.08.1996
[Signature]
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.04.1996 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.1996 bestätigt.
Zingst, den 11.04.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
Zingst, den 11.04.1996
[Signature]
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.04.1996 in Strandbuden (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.02.1996 bis zum 09.02.1996 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44, § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.04.1996 in Kraft getreten.
Zingst, den 11.04.1996
[Signature]
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zingst über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für das Gebiet "Ferienanlage Zingst, Darfer Weg", Gemarkung Zingst, Flur 3, Flurstücke 301,306/6,174
Gebiet 1: nördl. Begrenzung - Darfer Weg, Flurstück 174 - södl. Begrenzung - Kavelweg; westl. Begrenzung - Wiesengelände, Flurstück 300/2; södl. Begrenzung - Kreuzung Darfer Weg - Kavelweg

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB MaßnahmenG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1990 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 85 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 52 S. 629) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.04.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für das Gebiet "Ferienanlage Zingst, Darfer Weg", Gemarkung Zingst, Flur 3, Flurstücke 301, 306/6, 174 - Gebietsbegrenzung: nördl. - Darfer Weg, Flurstück 174; westl.-Wiesengelände, Flurstück 300/2; södl. - Kavelweg; östl. - Kreuzung Darfer Weg-Kavelweg im Ostseebad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. dem Text (Teil B) erlassen.

Text Teil B

- Zweckbestimmung**
11 Das Ferienhausgebiet (gemäß § 10 BauNVO) dient zu Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen
12 zulässig sind
1. Ferienhäuser, Ferienwohnungen
2. Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
3. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf
13 Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Personen, die für die Ferienhausanlage tätig sind.
- Art der baulichen Nutzung**
S0 - Ferienhausgebiet zulässig sind:
2.1 im Baufeld Nr. 1, Flurstück 301 - vier Ferienhäuser
2.2 im Baufeld Nr. 2, Flurstück 306/6 - drei Ferienhäuser
- Bauweise**
Im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen die Gebäude im Baufeld Nr. 1 u. 2 mit einer Länge von maximal 20 m errichtet werden.
- Höhe der baulichen Anlagen**
Sockelhöhe
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf 0,50 m über O.K. der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn), gemessen Mitte des Hauses, nicht überschreiten.

Zeichenerklärung

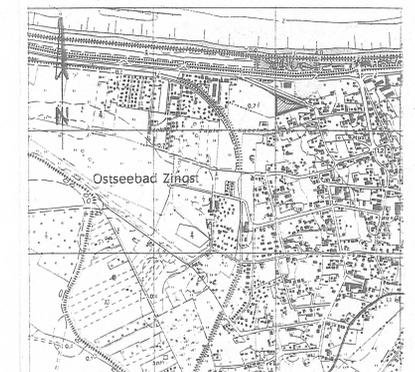
Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
[Dotted line]	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGE
[Dotted line]	Sondergebiet Ferienhausgebiet Fremdenbenerdung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 § 10 BauNVO
[Numbered area]	GRZ	Grundflächenzahl
[Numbered area]	I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze
[Numbered area]	o	offene Bauweise
[Numbered area]	a	abweichende Bauweise
[Numbered area]	[Symbol]	öffentliche Parkfläche
[Dashed line]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGE
[Dashed line]	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGE
[Dashed line]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGE
[Circle]	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGE
[Circle]	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGE
[Dashed line]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
[Dashed line]	Wasserflächen (Graben)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16
[Dashed line]	geplante Bauvorhaben	
[Dashed line]	geplante Bauvorhaben, sieht in den Abmessungen noch nicht fest	
[Dashed line]	Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGE
[Dashed line]	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

- Sichtflächen**
Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtrechteck), sind Bebauungen und Einriedungen über 0,70 m über O.K. Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) nicht zulässig.
- Bepflanzung/Bestandspflege von vorhandenem Großgrün**
Auf den mit Planzeichen gekennzeichneten Grundflächen sind:
- die vorhandenen Baumstämme zu erhalten und zu pflegen § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGE
- Neuanpflanzungen mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGE.
Festlegungen sind im Grünordnungsplan enthalten.
- Gestaltung der baulichen Anlagen entsprechend § 86 Landesbauordnung Mecklenburg/Vorpommern**
Hauptgebäude:
- Dachform: Sattel- oder Krüppelwalmdach
- Dachneigung: 30° - 45°
- Dachbedeckung: einhelliger Farbton
- Außenwände: - Verblendenmauerwerk
- Wände mit Außenwandputz
- Hinweise zu Bodenkennlinien**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVB M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkundepflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern und dem Landesamt für Bodenkundepflege, Badenstraße 16, 18439 Stralsund, spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkundepflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

Darstellungen ohne Normcharakter

[Symbol]	Flurstücksgrenze
[Symbol]	entfallende Flurstücksgrenze
[Symbol]	Flurstücknummer
[Symbol]	Schmutzwasserfreispiegelleitung
[Symbol]	Schmutzwasserdruckrohrleitung
[Symbol]	Gasleitung
[Symbol]	Eit-Niederspannungsentleitung
[Symbol]	Wasserversorgungsleitung
[Symbol]	vorhandene bauliche Anlage
[Symbol]	Sichtrechteck
[Symbol]	Anzahl der Stellplätze
[Symbol]	STP
[Symbol]	Teilbaubereich

Übersichtspan Maßstab 1:10000



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 der Gemeinde Ostseebad Zingst

Investor: "Darfer Weg" GbR

Vorhaben: "Ferienanlage Zingst, Darfer Weg" 60 Planurkunde